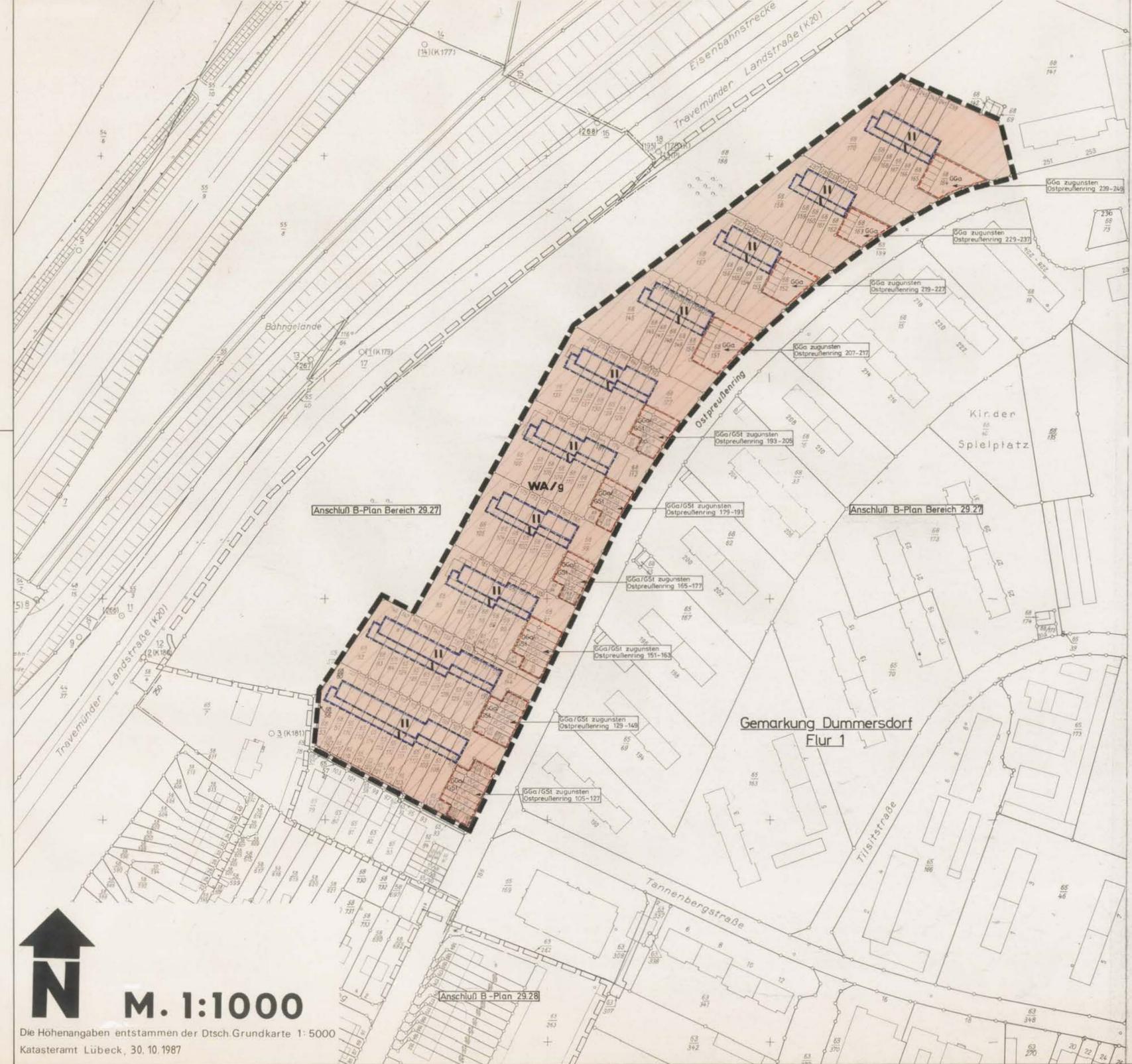


# 29.27.07 TEIL A PLANZEICHNUNG



**N**  
**M. 1:1000**  
 Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000  
 Katasteramt Lübeck, 30.10.1987

# TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

## ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

### Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der Bebauungsverordnung - BauNVO -)

WS	Kleinsiedlungsgebiete	(§ 2 BauNVO)
WR	Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
WB	Besondere Wohngebiete	(§ 4a BauNVO)
MD	Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)
MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)
SOe	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)

### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(0,7)	Geschöflichenzahl	Zahl der Vollgeschosse
GF	Geschöfliche	III als Höchstgrenze
3,0	Baumensenzahl	z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze
0,4	Baumasse	z.B. V zwingend
BM	Grundflächenzahl	Höhe der baulichen Anlagen
QR	Grundfläche	TH Traufhöhe
OK	Oberkante zwingend	FH Firsthöhe
		OK Oberkante

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O	Offene Bauweise	G Geschlossene Bauweise
1	nur Einzeihäuser zulässig	Z Zeilenbauweise
2	nur Doppelhäuser zulässig	A Abweichende Bauweise
3	nur Hausgruppen zulässig	B Baulinie
4	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Ba

### Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Öffentliche Verwaltungen	Sportliche Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Schule	Post
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Feuerwehr
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Schutzbauwerk

### Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Umgebung der Flächen für den Luftverkehr	Hubschrauberlandeplatz
Flughafen	Bahnanlagen
Bahnanlagen	Öffentliche Parkfläche
Straßenverkehrsflächen	Fußgängerbereich
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	Ein- u. Ausfahrt
Ein- u. Ausfahrt	Ein- u. Ausfahrt
Ein- u. Ausfahrt	Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

Es gilt die BauNVO vom 23.11.1990.

## ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

### FESTSETZUNGEN

#### Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen	Abwasser
Elektrizität	Abfall
Gas	Ablagerung
Fernwärme	
Wasser	

#### Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdisch	unterirdisch
-------------	--------------

#### Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen	Zeitplatz
Parkanlage	Badeplatz, Freibad
Dauerklingengärten	Friedhof
Sportplatz	Botanisch
Spielplatz	

#### Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	Umgrünung von Flächen für den Hochwasserschutz
Hafen	Umgrünung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Hochwasser-rückhaltebecken	
Überschwemmungsgebiet	

#### Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen	Flächen für Abgrabungen
----------------------------	-------------------------

#### Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft	Waldflächen
--------------------------------	-------------

#### Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur u. Landschaft	Erhaltung z.B. Bäume
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Erhaltung z.B. Sträucher
Flächen mit Bindungen für Begrünungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begrünungen	Naturschutzgebiet
Anpflanzen z.B. Bäume	Naturschutzgebiet
Sträucher	Naturschutzgebiet
Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts	Naturschutzgebiet
Naturschutzgebiet	Naturschutzgebiet
Naturschutzgebiet	Naturschutzgebiet

#### Stadterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)

Umgrünung von Erhaltungsbereichen	Umgrünung von Gesamteinrichtungen (Egambles) die dem Denkmalschutz unterliegen
Umgrünung von Gesamteinrichtungen (Egambles) die dem Denkmalschutz unterliegen	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	Umgrünung der Sanierungsgebiete

Es gilt die BauNVO vom 23.11.1990.

### Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Höchstgröße, Höchstbreite und Höchsttiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke

f max. Höchstgröße f mind. Mindestgröße  
 b max. Höchstbreite b mind. Mindestbreite

#### Ga Garagen GSt Gemeinschaftsgaragen

#### St Stellplätze GSti Gemeinschaftsstellplätze

#### TG Tiefgarage GTG Gemeinschaftstiefgarage

#### Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

#### Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 3 und 6 BauGB)

#### Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)

#### Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

#### Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

#### Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)

#### Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

#### Ok (Oberkante) Höheobergrenze der Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)

#### Uk (Unterkante)

#### SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

#### WD Weindach

#### FD Flachdach

#### 45° Dachneigung

#### Flstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze
Furungsgrenze
Gemarkungsgrenze
Kriegsgrenze
Landesgrenze
Eigentumsgrenze
In Aussicht genommene Grenze
Wegfallende Grenze
Wegfallende Bäume
Vorhandene Gebäude
Wegfallende Gebäude
Höhe über NN
Hansestadt Lübeck
Sichtwinkel
Grenze d. Anst. B-Pläne
Wegfallende Grenze des B-Planes
Wegfallende Stelle
Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
Vorhandener Knick
Wegfallender Knick
Vorhandener Baumkrondurchmesser

verwendete Planzeichen

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.6.1989. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 4.6.1989 erfolgt. Lübeck, den 8. Okt. 1990  
 Der Senat der Hansestadt Lübeck  
 Stadtplanungsausschuss  
 In Vertretung: Im Auftrag  
 L.S. GEZ STIMMANN, GEZ FRIEDRICH, DR-ING STIMMANN, FRIEDRICH
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 10.4.1989 bis einschließlich 21.4.1989 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.3.1990 ist nach § 3 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. Lübeck, den 8. Okt. 1990  
 Der Senat der Hansestadt Lübeck  
 Bauverwaltungsausschuss  
 Im Auftrag  
 L.S. GEZ ALBRECHT, ALBRECHT
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.2.1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Lübeck, den 8. Okt. 1990  
 Der Senat der Hansestadt Lübeck  
 Bauverwaltungsausschuss  
 Im Auftrag  
 L.S. GEZ ALBRECHT, ALBRECHT
- Die Bürgerschaft hat am 15.2.1990 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Lübeck, den 8. Okt. 1990  
 Der Senat der Hansestadt Lübeck  
 Bauverwaltungsausschuss  
 Im Auftrag  
 L.S. GEZ ALBRECHT, ALBRECHT
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.3.1990 bis zum 19.4.1990 während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 9.3.1990 in den Lübecker Nachrichten öffentlich bekanntgemacht worden. Lübeck, den 8. Okt. 1990  
 Der Senat der Hansestadt Lübeck  
 Bauverwaltungsausschuss  
 Im Auftrag  
 L.S. GEZ ALBRECHT, ALBRECHT
- Der katasteramtliche Bestand am 24.9.1990 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Lübeck, den 24.9.1990  
 Katasteramt  
 L.S. GEZ SONNEMANN
- Aufgrund der Änderung des Bebauungsplans nach der öffentlichen Auslegung wurde eine einschlägige Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt. Lübeck, den 8. Okt. 1990  
 Der Senat der Hansestadt Lübeck  
 Bauverwaltungsausschuss  
 Im Auftrag  
 L.S.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach der Prüfung der vorgenommenen Bedenken und Anregungen am 30.8.1990 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 30.8.1990 genehmigt. Der Bebauungsplan ist nach § 11 (1) Halbsatz 2 BauGB am 10.10.1990 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 11.2.1991 Az: 19 BDC-51213-3 (28.2707) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Die Hinweise wurden beachtet. Die Erfüllung der Aufgaben wurde mit Erlaß des Innenministers vom 11.2.1991 bestätigt. Die Satzung ist mit Erlaß des Innenministers vom 11.2.1991 in Kraft getreten. Lübeck, den 14. Jan. 1991  
 L.S. GEZ BOUTELLER, Der Bürgermeister  
 Lübeck, den 23.1.1991
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.1.1991 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Erlaß vom 23.1.1991 in Kraft getreten. Lübeck, den 23.1.1991  
 Der Senat der Hansestadt Lübeck  
 Stadtplanungsausschuss  
 Im Auftrag  
 L.S. GEZ ZAHN, DR-ING ZAHN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2233) und § 9 (1) BauGB sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 29. Februar 1983 (GVORL. Schl.-Höft. S. 26) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30.8.1990, und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29.27.07 - Ostpreußenring 105-249 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 29.27.07 OSTPREUSSENRING 105-249

( NEUAUFSTELLUNG )